

# RS OGH 2000/12/14 15Os165/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2000

## Norm

StPO §409 Abs1

## Rechtssatz

Vor der Anordnung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe ist dem Verurteilten die Aufforderung zur Zahlung der Geldstrafe zuzustellen. Dazu hat das Gericht auch Nachforschungen über den Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen anzustellen. Nur wenn solche von vornherein aussichtslos sind oder nach angemessener Zeit und entsprechendem Erhebungsaufwand erfolglos geblieben sind, ist das Gericht berechtigt, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, ohne dass dem Verurteilten davor eine Zahlungsaufforderung zugestellt wurde. Ebenso kann von der Einschaltung der Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes abgesehen werden, wenn von vornherein die Erfolglosigkeit einer Einbringung der Geldstrafe feststeht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 165/00  
Entscheidungstext OGH 14.12.2000 15 Os 165/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114500

## Dokumentnummer

JJR\_20001214\_OGH0002\_0150OS00165\_0000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)